



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 21. Dezember 2022

Nummer 50

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN | |
| Der Ministerpräsident | |
| Erlass des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg über die Stiftung der Einsatzmedaille „Waldbrände 2022“ | 982 |
| Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie | |
| Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Werkstudierenden und Innovationsassistentinnen beziehungsweise Innovationsassistenten - „Brandenburger Innovationsfachkräfte (BIF 2022)“ | 985 |
| Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung | |
| Allgemeine Ausnahmegenehmigung für Übungsfahrten unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn | 995 |
| Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - „Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen“ (RUB) | 996 |
| Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz | |
| Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH | 996 |
| Landesamt für Umwelt | |
| Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde | |
| Errichtung und Betrieb einer Produktionsanlage für Black Mass in 01986 Schwarzheide | 996 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE | |
| Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten | |
| Ankündigung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 37 in den Gemeinden Zeschdorf, Falkenhagen (Mark), Lietzen und Vierlinden im Landkreis Märkisch-Oderland | 999 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE | |
| Zwangsversteigerungssachen | 999 |
| SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen | 1000 |

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erlass des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg über die Stiftung der Einsatzmedaille „Waldbrände 2022“

Vom 7. Dezember 2022

I. Stiftung

In dankbarer Anerkennung für die aufopferungsvolle Hilfe bei der Abwehr von Gefahren und der Beseitigung von Schäden anlässlich der Waldbrandbekämpfung bei Großschadensereignissen im Land Brandenburg im Jahr 2022 stifte ich die Einsatzmedaille „Waldbrände 2022“. Sie kann an alle Personen verliehen werden, die während der Großschadensereignisse in den Landkreisen Potsdam-Mittelmark, Elbe-Elster sowie Dahme-Spreewald im Land Brandenburg Dienst geleistet haben.

II. Gestaltung und Trageweise

1. Die Einsatzmedaille „Waldbrände 2022“ hat die Form einer runden bronzefarbenen Medaille. Auf ihrer Vorderseite sind der brandenburgische Adler mit dem Schriftzug Land Brandenburg, ein Hinweis auf das Ereignis und eine Dankesformel sowie auf ihrer Rückseite die betroffenen Regionen symbolisch dargestellt. Sie wird an einem rot-weißen Band auf der linken oberen Brustseite getragen.
2. Die Medaille kann auch in verkleinerter Form (Miniaturausführung) getragen werden. Diese besteht aus einer Bandschnalle, rot-weiß bezogen mit aufgesetzter Miniatur. Auf der Miniatur ist die Vorderseite der Medaille dargestellt.

III. Verleihung

1. Die Medaille verleihe ich an Personen, die im Jahr 2022 bei der Waldbrandbekämpfung der Großschadensereignisse im Land Brandenburg in den Landkreisen Elbe-Elster, Potsdam-Mittelmark sowie Dahme-Spreewald aktive Hilfe geleistet haben.
2. Für die Verleihung gelten folgende Voraussetzungen:
 - a) Die Medaille wird für mindestens einen ganztägigen Einsatz verliehen. Der Einsatz muss nicht zusammenhängend geleistet worden sein. In Einzelfällen ist eine Abweichung von dieser Voraussetzung möglich, wenn dies der Art und den Umständen des Einsatzes nach gerechtfertigt erscheint. Die Hilfe muss als persönlicher Einsatz geleistet worden sein und in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit den Großschadensereignissen gestanden haben.

- b) Der Einsatz muss vor Ort oder in den einschlägigen Katastrophenschutzstäben/Lagezentren oder Integrierten Regionalleitstellen erfolgt sein.
3. Die Ausgezeichneten erhalten neben der Medaille eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift des Ministerpräsidenten und dem großen Dienstsiegel.
4. Die Medaille geht in das Eigentum der Ausgezeichneten über.

IV. Vorschlagsberechtigung

1. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Medaille sind für ihre Geschäftsbereiche die obersten Landesbehörden, die unteren Katastrophenschutzbehörden und die Landesverbände der Hilfsorganisationen sowie des Technischen Hilfswerks.
2. Für Angehörige der Bundeswehr und der Bundespolizei ist die Staatskanzlei zuständig.
3. Für Angehörige der Feuerwehren und alle übrigen freiwilligen Helferinnen und Helfer sind die unteren Katastrophenschutzbehörden zuständig.
4. Anregungen für eine Verleihung sind an die zuständigen Vorschlagsberechtigten einzureichen.
5. Die Vorschlagsberechtigten prüfen selbst, ob die Voraussetzung für die Verleihung der Medaille erfüllt ist. Dabei kann in Zweifelsfällen großzügig verfahren werden, wenn der jeweilige Tatbestand dies rechtfertigt. Doppelseinreichungen sind zu vermeiden.

Die Vorschläge sind insgesamt kurz und nicht im Einzelnen zu begründen. Bei Abweichungen von den unter Nummer III.2 genannten Voraussetzungen ist der jeweilige Vorschlag ausführlich zu begründen.

6. Die Vorschlagsberechtigten prüfen die Anregungen und reichen die Vorschläge listenmäßig in zweifacher Ausfertigung bei der Staatskanzlei ein.

Die Verleihungsvorschläge müssen des Weiteren folgende Angaben enthalten:

- a) Familienname, gegebenenfalls akademischer Grad
- b) Vorname(n)
- c) Geburtsdatum
- d) gegebenenfalls Dienstgrad/Amtsbezeichnung
- e) Adresse (Hauptwohnsitz)
- f) gegebenenfalls Dienststelle
- g) Uniformträger/zivile Personen.

7. Die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (§ 30, Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen) sind zu beachten.

**V.
Verfahren**

Die Staatskanzlei teilt den Vorschlagsberechtigten unter Beifügung der Medaillen und Urkunden die Namen der Ausgezeichneten mit. Für die Fertigung der Verleihungsurkunden gilt das Muster der Anlage.

Stichtag für die Einreichung der Vorschläge bei der Staatskanzlei ist der 30. Juni 2023.

Die Vorschlagsberechtigten veranlassen die Aushändigung der Auszeichnung in würdiger Form.

Der Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

**VI.
Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, 7. Dezember 2022

Der Ministerpräsident des Landes Brandenburg
Dr. Dietmar Woidke



LAND BRANDENBURG

Im Namen des Landes Brandenburg

verleihe ich

**Herrn
Max Mustermann**

in Dankbarkeit und Anerkennung der aufopferungsvollen Leistungen
anlässlich der Großschadensereignisse 2022 im Land Brandenburg

die

**EINSATZMEDAILLE
„WALDBRÄNDE 2022“**

Potsdam, im November 2022

Der Ministerpräsident

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Werkstudierenden und Innovationsassistentinnen beziehungsweise Innovationsassistenten „Brandenburger Innovationsfachkräfte (BIF 2022)“

Vom 22. November 2022

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich:

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21)

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen aus Mitteln des ESF+ für die Beschäftigung von Werkstudierenden und Innovationsassistentinnen beziehungsweise Innovationsassistenten in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Land Brandenburg.

- 1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen erfüllen die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1, im Folgenden: De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.4 Ziele der Förderung sind die Fachkräftesicherung und die Förderung der Innovationspotenziale in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg.

Derzeit wächst infolge des demografischen Wandels der Bedarf der Wirtschaft im Land Brandenburg an gut ausgebildeten Fachkräften kontinuierlich. Gerade KMU stehen hierbei vor erheblichen Herausforderungen. Mit der Förderung werden sie dabei unterstützt, hochqualifizierte (Nachwuchs-)Fachkräfte im Rahmen einer betrieblichen Innovationsaufgabe zu gewinnen und zu halten. Auf diese Weise werden auch betriebliche Innovationseffekte erzielt. Darüber hinaus können die Fachkräfte durch die Bearbeitung der betrieblichen Innovationsaufgabe ein besonderes Interesse für die Beschäftigung in KMU entwickeln. Beide Faktoren tragen zur Standortattraktivität der Region und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Brandenburger Unternehmen bei.

- 1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist bei der gesamten Umsetzung der Förderung zu gewährleisten.

- 1.6 Der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, wonach die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden.

Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.7 Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist während der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung von Maßnahmen und Berichterstattung darüber einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme berücksichtigt.

Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.8 Der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt, ist Bestandteil des ESF+-Programms. Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im För-

derantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Bei Beschäftigungen in nachhaltigen Bereichen nach Nummer 3.2.4.6 gilt dieser Nachweis mit den unter Nummer 3.2.5.1 hierzu gesondert vorzulegenden Nachweisen als erbracht.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 „KMU“ im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 [ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1]) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

2.2 Betriebliche Innovation

Bei einer betrieblichen Innovation im Sinne dieser Richtlinie handelt es sich um eine gezielte Veränderung in einem Unternehmen, in deren Rahmen Produkte, Dienstleistungen und Verfahren (Methoden und Prozesse) erstmalig eingeführt werden und somit Neuigkeitscharakter für das Unternehmen aufweisen. Da KMU aller beihilferechtlich zulässigen Wirtschaftsbereiche¹ bei ihrer betrieblichen Fachkräftesicherung im Rahmen einer betrieblichen Innovation unterstützt werden sollen, gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich möglicher Einsatzbereiche. So ist die betriebliche Innovation auch in den Bereichen „betriebswirtschaftliches Management“, „Personalmanagement“ oder Ähnlichem möglich. Aus der gewöhnlichen Unternehmertätigkeit resultierende Aufgaben und Leistungen, einschließlich gesetzlich vorgeschriebener Pflichtaufgaben für Unternehmen, stellen keine betriebliche Innovation dar.

2.3 Innovative Aufgabe

Bei einer innovativen Aufgabe im Sinne dieser Richtlinie handelt es sich um Tätigkeiten/Arbeitspakete, die im Rahmen der unter Nummer 2.1 erläuterten betrieblichen Innovation durch eine Innovationsfachkraft erbracht werden. Mit der Bearbeitung der innovativen Aufgabe werden konkrete Ziele und damit verbundene betriebliche Entwicklungen verfolgt. Die innovative Aufgabe darf zuvor nicht im antragstellenden Unternehmen bearbeitet worden sein.

2.4 Innovationsfachkräfte

Innovationsfachkräfte im Sinne dieser Richtlinie sind Werkstudierende sowie Innovationsassistentinnen beziehungsweise Innovationsassistenten (Absolventinnen beziehungsweise Absolventen von staatlichen beziehungsweise staatlich anerkannten Hochschulen oder der regelten beruflichen Aufstiegsfortbildung), die an einer innovativen Aufgabe im Rahmen einer betrieblichen Innovation arbeiten.

3 Fördertatbestände der Richtlinie

Die Richtlinie umfasst insgesamt zwei Fördertatbestände:

1. Werkstudierende
2. Innovationsassistentinnen beziehungsweise Innovationsassistenten.

3.1 Werkstudierende

3.1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilzeitbeschäftigung von in Vollzeit immatrikulierten Werkstudierenden² in KMU im Rahmen einer betrieblichen Innovationsaufgabe (siehe hierzu Definitionen unter den Nummern 2.1 und 2.2).

3.1.2 Zuwendungsempfängende

3.1.2.1 Zuwendungsempfängende sind KMU, die zum Zeitpunkt der Antragstellung der Beihilfen ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung im Land Brandenburg haben.

3.1.2.2 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung.

3.1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.3.1 Das antragstellende Unternehmen hat ein Beschäftigungsverhältnis mit der Werkstudentin oder dem Werkstudenten für mindestens sechs volle Kalendermonate abzuschließen.

3.1.3.2 Die Werkstudentin oder der Werkstudent muss für eine Betriebsstätte innerhalb des Landes Brandenburg tätig sein.

3.1.3.3 Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt während des Durchführungszeitraumes mindestens 15 Stunden und maximal 20 Stunden. In diesem Rahmen können individuelle Arbeitszeitmodelle vereinbart werden.

3.1.3.4 Es ist ein monatliches Bruttogehalt der Werkstudentin oder des Werkstudenten in Höhe von mindestens 1 040 Euro für eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden zu vereinbaren. Bei einer geringeren wöchentlichen Arbeitszeit reduziert sich die Höhe des mindestens zu vereinbarenden monatlichen Bruttogehalts der Werkstudentin oder des Werkstudenten entsprechend vorgegebenen nach Wochenarbeitsstunden gestaffelten Mindestarbeitsentgelten.

3.1.3.5 Werkstudierende bearbeiten die innovative Aufgabe grundsätzlich nicht eigenverantwortlich, sondern wir-

¹ Nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ist die Gewährung von Beihilfen in den in Artikel 1 der Verordnung genannten Bereichen ausgeschlossen. Siehe dazu Nummern 3.1.2.3 und 3.2.2.3 dieser Richtlinie.

² Die Werkstudierenden können an einer staatlichen beziehungsweise staatlich anerkannten Hochschule im Land Brandenburg, in einem anderen Bundesland oder im Ausland immatrikuliert sein.

ken begleitend und unterstützend an der betrieblichen Innovation im Unternehmen mit.

3.1.3.6 Für die Dauer des Durchführungszeitraumes ist der Werkstudentin oder dem Werkstudenten eine Betreuerin beziehungsweise ein Betreuer aus dem Unternehmen zuzuweisen.

3.1.3.7 Die Bearbeitung der innovativen Aufgabe muss den überwiegenden Anteil der Arbeitszeit der Werkstudentin oder des Werkstudenten beanspruchen. Eine Tätigkeit im operativen Geschäft beziehungsweise Kerngeschäft des Unternehmens (beispielsweise alltäglich für den Geschäftsbetrieb notwendiges Handeln und Denken, Bearbeitung wiederkehrender Prozesse/Routineaufgaben) neben der innovativen Aufgabe ist zulässig.

3.1.3.8 Durch die Förderung darf kein anderes Personal ersetzt werden. Das heißt, es muss ein neuer, zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen werden.

3.1.3.9 Ausschlüsse

- a) Beschäftigungsverhältnisse mit Anteilseignern des antragstellenden Unternehmens, deren Ehegatten oder deren Familienmitgliedern ersten Grades sind von der Förderung ausgeschlossen.
- b) Die Werkstudentin oder der Werkstudent darf zuvor nicht in dem antragstellenden Unternehmen oder Unternehmensverbund sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein.
- c) Beschäftigungsverhältnisse mit Studierenden in einem dualen Studiengang oder einem Promotionsstudiengang sind von der Förderung ausgeschlossen.
- d) Im Anschluss an eine bereits erfolgte Förderung nach Nummer 3.1 ist für dieselbe Werkstudentin oder denselben Werkstudenten eine erneute Förderung nach Nummer 3.1 ausgeschlossen.

3.1.3.10 Im Sinne eines langfristigen Verbleibs der Fachkraft im Unternehmen ist nach der Förderung als Werkstudentin oder Werkstudent nach Nummer 3.1 die einmalige Anschlussförderung als Innovationsassistentin beziehungsweise Innovationsassistent nach Nummer 3.2 dieser Richtlinie möglich.

3.1.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

3.1.4.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

3.1.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

3.1.4.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für das Bruttogehalt für Werkstudierende nach Nummer 3.1. Sonderzahlungen

(zum Beispiel Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld) sind nicht förderfähig. Die förderfähigen Gesamtausgaben werden mit einer auf die Ausgaben für eine Standardeinheit bezogenen Pauschale nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 bemessen. Als Standardeinheit gilt ein Kalendermonat, in dem die Werkstudentin beziehungsweise der Werkstudent im Unternehmen gegen Entgelt tätig ist. Es werden ausschließlich volle Kalendermonate gefördert.

3.1.4.5 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderstufe, der das Bruttomonatsgehalt der Werkstudentin oder des Werkstudenten zuzuordnen ist. Gefördert werden bis zu 60 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

| Förderstufe | Bruttomonatsgehalt in Euro | Zulässige Anzahl Wochenarbeitsstunden | Förderbetrag in Euro |
|-------------|----------------------------|---------------------------------------|----------------------|
| 1 | ab 1 040 | bis 20 | 620 |
| 2 | ab 998 | bis 19 | 590 |
| 3 | ab 936 | bis 18 | 560 |
| 4 | ab 884 | bis 17 | 530 |
| 5 | ab 832 | bis 16 | 495 |
| 6 | ab 780 | 15 | 465 |

Eine höheres Bruttomonatsgehalt, als in den Förderstufen angegeben, ist wünschenswert. Jedoch ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn die vertraglich vereinbarte Anzahl der Wochenarbeitsstunden die für die betreffende Förderstufe zulässige Anzahl übersteigt.

Die Förderung wird für die Dauer von mindestens sechs bis maximal zwölf vollen Kalendermonaten gewährt.

Der monatliche Zuschussbetrag wird auf Grundlage des im Arbeitsvertrag vereinbarten Bruttomonatsgehalts der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt und gilt für den gesamten Durchführungszeitraum. Änderungen des Bruttomonatsgehalts während des Durchführungszeitraumes haben nur Auswirkungen auf die Förderung, wenn sich die Wochenarbeitsstundenzahl gegenüber der im Zuwendungsbescheid festgelegten erhöht und/oder das geänderte Bruttomonatsgehalt einer niedrigeren als der im Zuwendungsbescheid festgelegten Förderstufe zuzuordnen ist.

Sofern das Beschäftigungsverhältnis vorzeitig gelöst wird (zum Beispiel auf Grund einer Exmatrikulation), endet die Förderung mit dem letzten vollen Kalendermonat vor Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

3.1.5 Verfahren

3.1.5.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Internetportal der Bewilligungsstelle Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

Die Anträge können jederzeit gestellt werden. Bei Inanspruchnahme von mehreren Förderungen ist für jede Förderung jeweils ein Antrag zu stellen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- Anlage „Angaben zum Unternehmen“ (KMU-Bewertung),
- eine Beschreibung des Unternehmenszwecks und des derzeitigen Produktions- beziehungsweise Leistungsprogramms,
- Legitimationsunterlagen zum Unternehmen und zu den Vertretungsberechtigten (nicht älter als sechs Monate) beziehungsweise der Gewerbeanmeldung,
- eine De-minimis-Erklärung gemäß Nummer 4.2,
- eine Bestätigung, dass die Werkstudentin oder Werkstudent kein anderes Personal ersetzt beziehungsweise ersetzt wird und dass ein neuer, zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen wird,
- Entwurf des Vertrages zwischen dem Unternehmen und der Werkstudentin oder dem Werkstudenten mit Angaben zur Vergütung (Höhe des Bruttomonatsgehalts der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers), zum Vertragsbeginn, zum Vertragsende und Angaben zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sowie einem Hinweis über die Förderung durch den ESF+ und das Land Brandenburg,
- Immatrikulationsbescheinigung der Werkstudentin oder des Werkstudenten,
- eine Bestätigung, dass die Werkstudentin oder der Werkstudent einer Betreuerin beziehungsweise einem Betreuer aus dem Unternehmen zugewiesen wird,
- eine prägnante, erläuternde und plausible Kurzbeschreibung der innovativen Aufgabe und der damit verbundenen betrieblichen Ziele. Dazu ist auf folgende Punkte einzugehen:
 - die zu bearbeitende innovative Aufgabe inklusive der konkreten damit für die Werkstudentin beziehungsweise den Werkstudenten verbundenen Tätigkeiten/Arbeitspakete und ob die innovative Aufgabe in der geplanten Art und Weise bereits im Unternehmen bearbeitet wurde,
 - die Begründung der geplanten Dauer zur Bearbeitung der innovativen Aufgabe,
 - die Ziele und die damit verbundenen betrieblichen Entwicklungen, die mit der Bearbei-

tung der innovativen Aufgabe durch die Werkstudentin oder den Werkstudenten verfolgt werden,

- die Abgrenzung der zu bearbeitenden innovativen Aufgabe zum operativen Geschäft beziehungsweise Kerngeschäft (beispielsweise alltäglich für den Geschäftsbetrieb notwendiges Handeln und Denken, Bearbeitung wiederkehrender Prozesse/Routineaufgaben) des Unternehmens.

3.1.5.2 Vorzeitiger Beginn des Vorhabens

Die Antragstellenden können nach elektronischer Eingangsbestätigung der ILB auch vor Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde mit dem Vorhaben beginnen und den Beschäftigungsvertrag mit der Werkstudentin beziehungsweise dem Werkstudenten abschließen; diese beziehungsweise dieser kann die Beschäftigung aufnehmen. Damit erfolgt keine Zusicherung einer Zuwendung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. In diesen Fällen liegt jedoch das Risiko bei den Antragstellenden, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Erst mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides stehen die Höhe der Zuwendung und deren Bedingungen fest.

3.1.5.3 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

3.1.5.4 Beibringung von Unterlagen

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, spätestens jedoch mit der ersten Mittelanforderung, ist von der beziehungsweise dem Zuwendungsempfängenden der unterschriebene Vertrag mit der Werkstudentin beziehungsweise dem Werkstudenten der ILB vorzulegen.

3.1.5.5 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU 21) im Erstattungsprinzip.

Die Auszahlung in Teilbeträgen kann alle drei Monate - ausgehend vom Beginn der Förderung - auf Basis der von dem beziehungsweise der Zuwendungsemp-

fangenden vorgelegten Mittelanforderung erfolgen. Der letzte Teilbetrag wird nach Abschluss und im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung ausgezahlt.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

Es sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- unterschriebener Vertrag mit der Werkstudentin oder dem Werkstudenten, falls noch nicht vorliegend,
- Bestätigungen des Unternehmens über die monatlichen Gehaltszahlungen und der Werkstudentin oder des Werkstudenten über den Erhalt der monatlichen Gehälter in der vertraglich vereinbarten Höhe für den betreffenden Zeitraum,
- Immatrikulationsbescheinigung für den betreffenden Zeitraum der Abrechnung, falls noch nicht vorliegend,
- eine Selbstauskunft mit jeder Mittelanforderung, in der Arbeitgeberin beziehungsweise Arbeitgeber und Werkstudentin oder Werkstudent bestätigen, dass die Bearbeitung der innovativen Aufgabe den überwiegenden Anteil der Arbeitszeit der Werkstudentin oder des Werkstudenten beansprucht.

Im Einzelfall behält sich die ILB vor, weitere Unterlagen anzufordern.

3.1.5.6 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

Mit dem Verwendungsnachweis sind von dem beziehungsweise der Zuwendungsempfängenden unaufgefordert zur Erfolgskontrolle folgende Unterlagen einzureichen:

- Bestätigungen des Unternehmens über die monatlichen Gehaltszahlungen und der Werkstudentin oder des Werkstudenten über den Erhalt der monatlichen Gehälter in der vertraglich vereinbarten Höhe für den betreffenden Zeitraum, falls noch nicht vorliegend,
- eine Bestätigung, dass die Werkstudentin oder der Werkstudent kein anderes Personal ersetzt hat und dass ein neuer, zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen wurde,
- eine Selbstauskunft, in der Arbeitgeberin beziehungsweise Arbeitgeber und Werkstudentin oder Werkstudent bestätigen, dass die Bearbeitung der innovativen Aufgabe den überwiegenden Anteil der Arbeitszeit der Werkstudentin oder des Werkstudenten beansprucht hat.

Die Bewilligungsbehörde kann von der beziehungsweise dem Zuwendungsempfängenden zusätzliche Belege, zum Beispiel für den Nachweis von Zahlungen, verlangen.

Daneben sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Immatrikulationsbescheinigung für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, falls noch nicht vorliegend,
- unterschriebener Vertrag mit der Werkstudentin oder dem Werkstudenten, falls noch nicht vorliegend,
- Sachbericht.

Der einzureichende Sachbericht muss folgende zusätzliche Angaben enthalten:

- Kurzdarstellung zur zeitlichen und inhaltlichen Umsetzung der innovativen Aufgabe sowie zur Erreichung der damit verbundenen Ziele und betrieblichen Entwicklungen durch die Werkstudentin oder den Werkstudenten,
- gegebenenfalls Aussagen zur Art und Weise der Zusammenarbeit mit einer Hochschule/Forschungseinrichtung,
- Aussagen zur Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 und
- gegebenenfalls Darstellung durchgeführter Maßnahmen, erreichter Ergebnisse in Bezug auf die bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung.

3.2 Innovationsassistentinnen beziehungsweise Innovationsassistenten

3.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschäftigung von in KMU einzustellenden Absolventinnen beziehungsweise Absolventen einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule³ beziehungsweise einer geregelten beruflichen Aufstiegsfortbildung (Meisterin beziehungsweise Meister, Technikerin beziehungsweise Techniker, Fachwirtin beziehungsweise Fachwirt und gleichgestellte Abschlüsse) als Innovationsassistentin beziehungsweise Innovationsassistent für eine innovative Aufgabe im Rahmen einer betrieblichen Innovation (siehe hierzu Definitionen unter den Nummern 2.1 und 2.2) im Unternehmen.

3.2.2 Zuwendungsempfängende

3.2.2.1 Zuwendungsempfängende sind KMU, die zum Zeitpunkt der Antragstellung der Beihilfen ihren Sitz,

³ Die staatliche beziehungsweise staatlich anerkannte Hochschule kann sich im Land Brandenburg, in einem anderen Bundesland oder im Ausland befinden.

- mindestens jedoch eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung im Land Brandenburg haben.
- 3.2.2.2 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung.
- 3.2.3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 3.2.3.1 Die als Innovationsassistentin beziehungsweise Innovationsassistent einzustellende Person muss über einen Hochschulabschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule beziehungsweise einen Abschluss einer geregelten beruflichen Aufstiegsfortbildung verfügen.
- 3.2.3.2 Die Innovationsassistentin beziehungsweise der Innovationsassistent muss für eine Betriebsstätte innerhalb des Landes Brandenburg tätig sein.
- 3.2.3.3 Das antragstellende Unternehmen hat mit der Innovationsassistentin beziehungsweise dem Innovationsassistenten einen Arbeitsvertrag für mindestens zwölf volle Kalendermonate abzuschließen. Im Sinne der betrieblichen Fachkräftesicherung ist eine längerfristige Beschäftigung der Innovationsassistentin beziehungsweise des Innovationsassistenten über den Förderzeitraum hinaus anzustreben.
- 3.2.3.4 Gemessen an dem besonderen Innovationsgehalt der Arbeitsaufgaben der Innovationsassistentin beziehungsweise des Innovationsassistenten ist ein Bruttogehalt der Innovationsassistentin oder des Innovationsassistenten in Höhe von monatlich mindestens 2 750 Euro, bezogen auf mindestens 38 Wochenstunden, vertraglich zu vereinbaren. Bei einer geringeren wöchentlichen Arbeitszeit reduziert sich die Höhe des mindestens zu vereinbarenden monatlichen Bruttogehalts der Innovationsassistentin oder des Innovationsassistenten entsprechend vorgegebenen nach Wochenarbeitsstunden gestaffelten Mindestbruttomonatsgehältern.
- 3.2.3.5 Die Stelle der Innovationsassistentin beziehungsweise des Innovationsassistenten muss organisatorisch im Bereich der Geschäftsführung der Betriebsstätte beziehungsweise bei der Leitung des Geschäftsbereiches, in dem die Einstellung erfolgt, angebunden sein.
- 3.2.3.6 Die Bearbeitung der innovativen Aufgabe muss den überwiegenden Anteil der Arbeitszeit der Innovationsassistentin beziehungsweise des Innovationsassistenten beanspruchen. Eine Tätigkeit der Innovationsassistentin beziehungsweise des Innovationsassistenten im operativen Geschäft beziehungsweise Kerngeschäft des Unternehmens (beispielsweise alltäglich für den Geschäftsbetrieb notwendiges Handeln und Denken, Bearbeitung wiederkehrender Prozesse/Routineaufgaben) ist neben der innovativen Aufgabe zulässig.
- 3.2.3.7 Durch die Förderung darf kein anderes Personal ersetzt werden. Das heißt, es muss ein neuer, zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen werden.
- 3.2.3.8 Ausschlüsse
- a) Die einzustellende Innovationsassistentin beziehungsweise der einzustellende Innovationsassistent darf zuvor nicht in dem antragstellenden Unternehmen oder Unternehmensverbund sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Förderunschädlich ist eine Vorbeschäftigung als Werkstudentin beziehungsweise Werkstudent.
- b) Von der Förderung ausgeschlossen sind Beschäftigungsverhältnisse
- mit Anteilseignern des antragstellenden Unternehmens, deren Ehegatten oder deren Familienmitgliedern ersten Grades,
 - mit weniger als 20 Wochenarbeitsstunden,
 - mit Leiharbeitskräften, freien Mitarbeitenden sowie Geschäftsführenden,
 - mit Absolventinnen und Absolventen, deren letzter Abschluss (Hochschulabschluss beziehungsweise Abschluss der geregelten beruflichen Aufstiegsfortbildung) zum Zeitpunkt der Einstellung länger als 36 Monate zurückliegt. Dabei ist das Datum des Abschlusszeugnisses maßgebend.
- 3.2.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 3.2.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 3.2.4.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 3.2.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 3.2.4.4 Bemessungsgrundlage
- Zuwendungsfähig sind Ausgaben für das Bruttogehalt für Innovationsassistentinnen beziehungsweise Innovationsassistenten nach Nummer 3.2. Sonderzahlungen (zum Beispiel Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld) sind nicht förderfähig. Die förderfähigen Gesamtausgaben werden mit einer auf die Ausgaben für eine Standardeinheit bezogenen Pauschale nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 bemessen. Als Standardeinheit gilt ein Kalendermonat, in dem die Innovationsassistentin beziehungsweise der Innovationsassistent im Unternehmen gegen Entgelt tätig ist. Es werden ausschließlich volle Kalendermonate gefördert.
- 3.2.4.5 Höhe der Zuwendung
- Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderstufe, der das Bruttomonatsgehalt der Innovationsassistentin oder des Innovationsassistenten zuzuordnen ist.

Gefördert werden bis zu 60 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

| Stufe | Bruttomonatsgehalt in Euro | Zulässige Anzahl Wochenarbeitsstunden | Förderbetrag in Euro |
|-------|----------------------------|---------------------------------------|----------------------|
| 1 | ab 2 750 | keine Vorgabe | 1 650 |
| 2 | ab 2 533 | unter 38 | 1 515 |
| 3 | ab 2 171 | unter 35 | 1 300 |
| 4 | ab 1 809 | unter 30 | 1 085 |
| 5 | ab 1 447 | mind. 20 bis unter 25 | 865 |

Eine höhere Entlohnung, als in den Förderstufen angegeben, ist wünschenswert. Jedoch ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn die vertraglich vereinbarte Anzahl von Wochenarbeitsstunden die für die betreffende Förderstufe zulässige Anzahl übersteigt.

Die Förderung wird für die Dauer von zwölf vollen Kalendermonaten gewährt.

3.2.4.6 Für Beschäftigungen mit einer betrieblichen Innovationsaufgabe aus den Bereichen Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, erneuerbare Energien, Anpassung an den Klimawandel, Biodiversität, nachhaltige und intelligente Mobilität, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management (nachhaltige Bereiche) kann die Dauer der Förderung um bis zu sechs Monate verlängert werden und somit bis zu 18 Monate insgesamt betragen. Hierfür sind bei der Antragstellung gesonderte Angaben zu tätigen.

3.2.4.7 Der monatliche Zuschussbetrag wird auf Grundlage des im Arbeitsvertrag vereinbarten Bruttogehalts der Innovationsassistentin oder des Innovationsassistenten mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt und gilt für den gesamten Durchführungszeitraum. Gehaltsänderungen während des Durchführungszeitraumes haben nur Auswirkungen auf die Förderung, wenn sich die Wochenarbeitsstundenzahl gegenüber der im Zuwendungsbescheid festgelegten erhöht und/oder das geänderte Bruttogehalt einer niedrigeren als der im Zuwendungsbescheid festgelegten Förderstufe zuzuordnen ist.

Sofern das Beschäftigungsverhältnis früher gelöst wird, endet die Förderung mit dem letzten vollen Kalendermonat vor Ende der Beschäftigung.

3.2.5 Verfahren

3.2.5.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Internetportal der Bewilligungsstelle ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de).

Die Anträge können jederzeit gestellt werden. Bei Inanspruchnahme von mehreren Förderungen ist für jede Förderung jeweils ein Antrag zu stellen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- Anlage „Angaben zum Unternehmen“ (KMU-Bewertung),
- eine Beschreibung des Unternehmenszwecks und des derzeitigen Produktions- beziehungsweise Leistungsprogramms,
- Legitimationsunterlagen zum Unternehmen und den Vertretungsberechtigten (nicht älter als sechs Monate) beziehungsweise der Gewerbeanmeldung,
- eine De-minimis-Erklärung gemäß Nummer 4.2,
- eine Bestätigung, dass der Absolvent beziehungsweise die Absolventin kein anderes Personal ersetzt beziehungsweise ersetzt wird und dass ein neuer Arbeitsplatz geschaffen wird,
- Entwurf des Arbeitsvertrages mit Angaben zum Bruttomonatsgehalt der Innovationsassistentin oder des Innovationsassistenten, zum Arbeitsbeginn, zur wöchentlichen Arbeitszeit und zur Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie einem Hinweis über die Förderung durch den ESF+ und das Land Brandenburg,
- Abschlusszeugnis der Innovationsassistentin beziehungsweise des Innovationsassistenten,
- Bestätigung der unmittelbaren organisatorischen Anbindung an die Geschäftsführung beziehungsweise Leitung des Einsatzbereiches,
- eine prägnante, erläuternde und plausible Kurzbeschreibung der innovativen Aufgabe im Rahmen der betrieblichen Innovation und der damit verbundenen betrieblichen Ziele. Dazu ist auf folgenden Punkte einzugehen:
 - die erstmalige Einführung neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren (Methoden und Prozesse) im Unternehmen (Neuigkeitscharakter der betrieblichen Innovation) und ob die innovative Aufgabe in der geplanten Art und Weise bereits im Unternehmen bearbeitet wurde (bei Anschlussförderung nach Nummer 3.1.3.10 dieser Richtlinie: Abgrenzung des neuen innovativen Tätigkeitsbereiches von der vorherigen studentischen Tätigkeit),
 - die zu bearbeitende innovative Aufgabe inklusive der konkreten damit für die Innovationsassistentin beziehungsweise den Innovationsassistenten verbundenen Tätigkeiten/Arbeitspakete,
 - die Begründung der geplanten Dauer zur Bearbeitung der innovativen Aufgabe,
 - die Ziele und die damit verbundenen betrieblichen Entwicklungen, die mit der Bearbeitung der innovativen Aufgabe durch die Innovationsassistentin beziehungsweise den Innovationsassistenten verfolgt werden,

- die Abgrenzung der zu bearbeitenden innovativen Aufgabe zum operativen Geschäft beziehungsweise Kerngeschäft (beispielsweise alltäglich für den Geschäftsbetrieb notwendiges Handeln und Denken, Bearbeitung wiederkehrender Prozesse/Routineaufgaben) des Unternehmens,
- die Eignung der akademischen Ausbildung/absolvierten Aufstiegsfortbildung der Innovationsassistentin beziehungsweise des Innovationsassistenten zur Umsetzung der innovativen Aufgabe.

Bei Beantragung einer Förderung für nachhaltige Bereiche ist dem Antrag zusätzlich beizufügen:

- eine prägnante, erläuternde und plausible Beschreibung und Begründung der Zuordnung der innovativen Aufgabe zu einem nachhaltigen Bereich nach Nummer 3.2.4.6. Dabei ist die bisherige Geschäftstätigkeit oder die mit der Einstellung der Innovationsassistentin oder des Innovationsassistenten neu geplante Geschäftstätigkeit in diesem Bereich darzustellen.

3.2.5.2 Vorzeitiger Beginn des Vorhabens

Die Antragstellenden können nach elektronischer Eingangsbestätigung der ILB auch vor Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde mit dem Vorhaben beginnen und den Beschäftigungsvertrag mit der Innovationsassistentin oder dem Innovationsassistenten abschließen; diese beziehungsweise dieser kann die Beschäftigung aufnehmen. Damit erfolgt keine Zusicherung einer Zuwendung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. In diesen Fällen liegt jedoch das Risiko bei den Antragstellenden, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Erst mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides stehen die Höhe der Zuwendung und deren Bedingungen fest.

3.2.5.3 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde). Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

3.2.5.4 Beibringung von Unterlagen

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, spätestens jedoch mit der ersten Mittelanforderung, ist von der beziehungsweise dem Zuwendungsempfängenden der unterschriebene Vertrag mit der Innovationsassis-

tentin beziehungsweise dem Innovationsassistenten der ILB vorzulegen.

3.2.5.5 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU 21) im Erstattungsprinzip.

Die Auszahlung in Teilbeträgen kann alle drei Monate - ausgehend vom Beginn der Förderung - auf Basis der von der beziehungsweise dem Zuwendungsempfängenden vorgelegten Mittelanforderung erfolgen. Der letzte Teilbetrag wird nach Abschluss und im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung ausgezahlt.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

Hierzu sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- unterschriebener Vertrag mit der Innovationsassistentin beziehungsweise dem Innovationsassistenten, falls noch nicht vorliegend,
- Bestätigungen des Unternehmens über die monatlichen Zahlungen und der Innovationsassistentin beziehungsweise des Innovationsassistenten über den Erhalt der Entgelte in der vertraglich vereinbarten Höhe für den betreffenden Zeitraum,
- eine Selbstauskunft mit jeder Mittelanforderung, in der Arbeitgeberin beziehungsweise Arbeitgeber und Innovationsassistentin beziehungsweise Innovationsassistent bestätigen, dass die Bearbeitung der innovativen Aufgabe den überwiegenden Anteil der Arbeitszeit der Innovationsassistentin beziehungsweise des Innovationsassistenten beansprucht.

Im Einzelfall behält sich die ILB vor, weitere Unterlagen anzufordern.

3.2.5.6 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

Mit dem Verwendungsnachweis sind von dem beziehungsweise der Zuwendungsempfängenden unaufgefordert zur Erfolgskontrolle einzureichen:

- eine Bestätigung, dass die Innovationsassistentin beziehungsweise der Innovationsassistent kein anderes Personal ersetzt hat und dass ein neuer, zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen wurde,

- unterschriebener Vertrag mit der Innovationsassistentin beziehungsweise dem Innovationsassistenten, falls noch nicht vorliegend,
- Bestätigungen des Unternehmens über die monatlichen Zahlungen und der Innovationsassistentin oder des Innovationsassistenten über den Erhalt der monatlichen Gehälter in der vertraglich vereinbarten Höhe für den betreffenden Zeitraum, falls noch nicht vorliegend,
- eine Selbstauskunft, in der Arbeitgeberin beziehungsweise Arbeitgeber und Innovationsassistentin beziehungsweise Innovationsassistent bestätigen, dass die Bearbeitung der innovativen Aufgaben den überwiegenden Anteil der Arbeitszeit der Innovationsassistentin beziehungsweise des Innovationsassistenten beansprucht hat.

Die Bewilligungsbehörde kann von der beziehungsweise dem Zuwendungsempfängenden zusätzliche Belege, zum Beispiel für den Nachweis von Zahlungen, verlangen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht einzureichen. Der Sachbericht muss folgende zusätzliche Angaben enthalten:

- Kurzdarstellung zur zeitlichen und inhaltlichen Umsetzung der innovativen Aufgabe sowie zur Erreichung der damit verbundenen Ziele und betrieblichen Entwicklungen durch die Innovationsassistentin oder den Innovationsassistenten,
- Darstellung des Bezuges der Umsetzung der innovativen Aufgabe zu einem nachhaltigen Bereich nach Nummer 3.2.4.6 bei Inanspruchnahme einer Förderung von über zwölf bis zu 18 Monaten,
- gegebenenfalls Aussagen zur Art und Weise der Zusammenarbeit mit einer Hochschule/Forschungseinrichtung,
- Aussagen zur Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 und
- gegebenenfalls Darstellung durchgeführter Maßnahmen, erreichter Ergebnisse in Bezug auf die bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung.

4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.1 Bei den Förderungen nach dieser Richtlinie handelt es sich um „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro brutto nicht übersteigen (für Unternehmen im Straßentransportsektor: 100 000 Euro). Ausgenommen von der Gewährung von De-minimis-Beihilfen sind

die vom Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgeschlossenen Bereiche. Jede De-minimis-Beihilfe, die das Unternehmen in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, ist der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung anzugeben.

4.2 Kumulierung

Die Zuwendung darf dabei die nach den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfenintensität oder den maximal zulässigen Beihilfenbetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 5 der De-minimis-Verordnung wird verwiesen.

4.3 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF+ hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF+ zu informieren und die Teilnehmenden der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF+ zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Landes Brandenburg aus Mitteln des ESF+ so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website <https://esf.brandenburg.de> veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfängenden verbindlich.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

4.4 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben, wie in dem nachfolgenden Zitat dargestellt, zu führen.

„Die Liste enthält folgende Daten:

- a) bei juristischen Personen Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers;

- b) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten;
- c) [...];
- d) Bezeichnung des Vorhabens;
- e) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens;
- f) Datum des Beginns des Vorhabens;
- g) voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens;
- h) Gesamtkosten des Vorhabens;
- i) betroffener Fonds;
- j) betroffenes spezifisches Ziel;
- k) Kofinanzierungssatz der Union;
- l) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land;
- m) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten den Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist, beziehungsweise die Region auf NUTS-2-Ebene, wenn der Begünstigte eine natürliche Person ist;
- n) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g.“

Die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

- 4.5 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltenlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021 - 2027 erfasst und speichert die ILB statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form und fordert hierfür die entsprechenden Erklärungen von den Teilnehmenden ab. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwendungsempfängenden (wirtschaftlich Berechtigte), den beantragten und geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung und Evaluierung, Projektfinanzverwaltung sowie Überprüfung und Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten sowie die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfängenden.

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere für die Evaluierung erforderliche Daten zu erheben und der Be-

willigungsbehörde zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

Die Zuwendungsempfängenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfängenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfängenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

4.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021 - 2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zu-

wendungsempfangenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

4.7 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfangenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

5 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und mit Verweis auf Artikel 7 Absatz 4 der De-minimis-Verordnung mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

Allgemeine Ausnahmegenehmigung für Übungsfahrten unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 10/2022
Vom 28. November 2022

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz wird gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt, dass die beteiligten Einsatzfahrzeuge

- der öffentlichen Feuerwehren und Werkfeuerwehren,
- der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen,
- der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,

- die nach der Zulassungsbescheinigung Teil I Unfallhilfsfahrzeuge sind und
- des öffentlichen Rettungsdienstes - einschließlich der nach § 10 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes beteiligten Hilfsorganisationen und privaten Dritten

(nachfolgend „Berechtigten“) im Rahmen von Einsatzübungen und für Ausbildungs- und Prüfungsfahrten nach §§ 2, 3 der Fahrberechtigungsverordnung (FahrBV) vom 8. Februar 2018 (GVBl. II Nr. 14) - insbesondere bei Übungen gemäß Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd FahrBV - blaues Blinklicht und Einsatzhorn im Land Brandenburg verwenden dürfen, obwohl die Voraussetzungen des § 38 Absatz 1 StVO nicht vorliegen.

Die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung für Einsatzübungen wird auf drei Übungsfahrten pro Kalenderjahr für jeden Berechtigten begrenzt. Für Ausbildungs- und Prüfungsfahrten gelten keine Begrenzungen.

Die Ausnahmegenehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

1. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung ist nach Anlass und Zeitdauer auf das unumgängliche Maß zu beschränken und nur zu dem angegebenen Zweck gestattet.
2. Die Ausnahme darf nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
3. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung geschieht auf Gefahr der jeweils von ihr Gebrauch nehmenden Berechtigten. Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Land Brandenburg können aus dieser Genehmigung nicht hergeleitet werden.
4. Die Berechtigten haben mindestens 48 Stunden vor der Durchführung der Übung das Lagezentrum des Polizeipräsidiums über die anstehende Übungsfahrt mit Sondersignal zu informieren.

Hinweis

Soweit im Rahmen einer Übung Fahrten mit mehr als 30 Einsatzfahrzeugen im geschlossenen Verband (§ 27 StVO) vorgesehen sind, muss gemäß § 35 Absatz 2 Nummer 1 StVO eine zusätzliche Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 StVO bei der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde beantragt werden.

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung für Übungsfahrten unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn vom 9. Februar 2018 (ABl. S. 277) außer Kraft.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

„Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen“ (RUB)

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4, Nr. 4/2022
Vom 30. November 2022

Der Runderlass richtet sich an die Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Nr. 19/2021 vom 23. August 2021 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen“ (RUB) bekannt gegeben und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Hiermit werden die Regelungsinhalte des Allgemeinen Rundschreibens Nr. 19/2021 für das Land Brandenburg für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen eingeführt. Es ersetzt die mit Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nr. 30/1994 - Straßenverkehrstechnik - vom 21. September 1994 (ABl. S. 1447) eingeführten Regelungen zur RUB 1992.

Für die im Zuständigkeitsbereich der übrigen Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt unbefristet.

Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 1. Dezember 2022

Nach § 2 der Verordnung über die Gebühren der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 96) geändert worden ist, sind die maßgeblichen Prozentsätze der Gebührenermittlung zu veröffentlichen, die ab 1. Januar 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2023 gelten:

Abfälle zur Beseitigung: 1,7 % der Entsorgungskosten
Abfälle zur Verwertung: 1,45 % der Entsorgungskosten.

Die Bekanntmachung über die Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin vom 30. November 2021 (ABl. S. 1083) verliert ab dem 1. Januar 2023 ihre Gültigkeit.

Errichtung und Betrieb einer Produktionsanlage für Black Mass in 01986 Schwarzheide

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Oberspreewald-Lausitz,
untere Wasserbehörde
Vom 20. Dezember 2022

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01986 Schwarzheide, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schipkauer Straße 1, 01986 Schwarzheide in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 eine Anlage zur Behandlung von Altbatterien und Abfällen aus der Batterieproduktion zu Black Mass inklusive eines Lagers für gefährliche Abfälle und eines Pufferlagers zu errichten und zu betreiben.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummern 8.11.2.1 GE und 8.12.1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

In Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Anlage nicht aufgeführt und ist somit nicht vorprüfungspflichtig.

Weiterhin fällt das beantragte Vorhaben gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Für das Vorhaben wurde eine Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Darüber hinaus wurde für das Vorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Versickerung von Niederschlagswasser.

Die geplante Abfallbehandlungsanlage Black Mass auf dem Blockfeld V100 weist zukünftig folgende Betriebseinheiten auf:

- BE01 Zerkleinerung und Trocknung der Altbatterien und Abfälle aus der Batterieproduktion, Pufferlager
- BE02 Trennung
- BE03 Lager Ausgangsstoffe/Black Mass, Metallfraktionen

Die aufzuarbeitenden Abfälle werden mit LKW antransportiert. Dabei handelt es sich um einzelne Batteriezellen mit und ohne Elektrolyt aus Altbatterien oder aus der Batterieproduktion und Stacks aus der Zellfertigung.

Die Abfälle werden im Anschluss zerbrochen beziehungsweise zerkleinert, noch anhaftendes Elektrolyt wird verdampft. Die getrockneten und zerkleinerten Abfälle werden im Anschluss vorgesiebt und dabei von der Black Mass getrennt. Die verbleibenden Metallteile von den Aluminium- und Kupferfolien werden über mehrere mechanische Trennschritte mittels Zick-Zack-Sichter und Rotormühlen von noch anhaftender Black Mass getrennt. Die so erzeugte Black Mass ist ein pulverisiertes Stoffgemisch, unter anderem bestehend aus Mischoxiden von Nickel, Cobalt, Mangan, Aluminium und Lithium, Metallen (zum Beispiel Kupfer, Eisen und Aluminium), Lithiumsalzen, Graphit sowie Lösungsmitteln und Polymeren.

Die Durchsatzkapazität der Anlage beträgt bis zu 60 Tonnen je Tag und insgesamt bis zu 15 000 Tonnen im Jahr inklusive eines Pufferlagers für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von 50 Tonnen. Neben der Behandlungsanlage wird ebenfalls ein Lager für gefährliche Abfälle errichtet. Die Gesamtlagerkapazität beträgt hier insgesamt bis zu 300 Tonnen.

Die gehandhabten Stoffe sind zum Teil als wassergefährdend, störfallrelevant beziehungsweise als Gefahrstoffe deklariert.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2023 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags nach BImSchG und des beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz gestellten Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die oben genannten Anträge sowie weitere entscheidungserhebliche Unterlagen sind **einen Monat vom 4. Januar 2023 bis einschließlich 3. Februar 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID Süd-G04222** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- in der Stadtverwaltung Schwarzheide, Bauamt, Zimmer 116, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide sowie
- im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde, Zimmer 2.37, Joachim-Gottschalk-Straße 36 in 03205 Calau

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für

die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung**

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail unter t12@lfu.brandenburg.de,
- bei der Stadtverwaltung Schwarzheide unter den Telefonnummern 035752 85-503 und 035752 85-206 oder per E-Mail unter a.knorr@schwarzheide.de beziehungsweise m.schreier@schwarzheide.de und
- beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde unter der Telefonnummer 03541 870-3464 oder per E-Mail unter cornelia-bewersdorff@osl-online.de

notwendig.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten unter anderem die Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie eine Luftschadstoffimmissionsprognose.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 4. Januar 2023 bis einschließlich 3. März 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G04222** schriftlich oder elektronisch erhoben werden

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder an die E-Mail-Adresse t12@lfu.brandenburg.de,
- bei der Stadtverwaltung Schwarzheide, Postfach 13 30, 01984 Schwarzheide sowie
- beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde, Postfach 10 00 64 in 01956 Senftenberg und
- über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **19. April 2023 um 10 Uhr**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegen-

über der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann anstelle eines Erörterungstermins ersatzweise auch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden.

Findet aufgrund dieser Entscheidung eine Online-Konsultation statt, so wird dies ebenfalls gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 3901)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Ankündigung zur (Teil-)Umstufung der Landesstraße (L) 37 in den Gemeinden Zeschdorf, Falkenhagen (Mark), Lietzen und Vierlinden im Landkreis Märkisch-Oderland

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 30. November 2022

Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung soll die Landesstraße (L) 37 im Landkreis Märkisch-Oderland über eine Länge von 13,599 km beginnend an der B 5 ab Netzknoten 3552 014C in Petershagen in der Gemeinde Zeschdorf bis zum Netzknoten 3452 012A an der B 167 in der Gemeinde Vierlinden abgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, soll mit Wirkung zum 1. Juli 2023 nachstehende Umstufung vollzogen werden:

Die Landesstraße (L) 37, Abschnitte 100 und 110, soll von Netzknoten (NK) 3552 014C nach NK 3452 012A über eine Gesamtlänge von 13,599 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Märkisch-Oderland sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenstraße 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Mike Koehler
Abteilungsleiter Fachdienste

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 17. Februar 2023, 9:00 Uhr

im Sitzungssaal 003 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Schöneiche (B) Blatt 4792** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 1121/3, Gebäude- und Freifläche, Potsdamer Straße 7, Größe: 2.624 m²

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.11.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert: 830.000,00 EUR

Postanschrift: Potsdamer Straße 7, 15566 Schöneiche
Bebauung: Einfamilienhaus und Nebengebäude
Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Herr Marx,
Tel. 040 4124-7011
Geschäfts-Nr.: 3 K 84/21

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am
Mittwoch, 22. Februar 2023, 9:00 Uhr
im Sitzungssaal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müll-
rosener Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert
werden: das im Grundbuch von **Vogelsang Blatt 289** eingetra-

gene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 295, Gebäude- und Freifläche, Un-
land, Mühlenweg 5 a, Größe: 2.701 m²

Objektbeschreibung/Lage (*lt. Angabe d. Sachverständigen*):
Grundstück bebaut mit einem Werkstattgebäude
Postanschrift: Mühlenweg 5 a, 15890 Vogelsang

Verkehrswert: 76.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.06.2021 in das Grund-
buch eingetragen worden.
AZ: 3 K 34/21

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis
von Herrn **Karsten Laeuffer**, Dienstausweisnummer **105709**,
Kartennummer 03295, Farbe blau, ausgestellt am 23.05.2017
durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg,
wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Dienstausweis von Herrn **Dani Wittig-Petzold**, Dienstaus-
weisnummer **101175**, Kartennummer 10281, Farbe blau, aus-

gestellt am 08.06.2021 durch den Zentraldienst der Polizei des
Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landkreis Prignitz

Der Dienstausweis von Frau **Antonia Selent**, Dienstaus-
weis-Nr. **850**, ausgestellt am 09.02.2022, gültig bis 09.02.2023,
wird hiermit für ungültig erklärt. Kreisverwaltung Landkreis
Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind
an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.